

Elektronische Aufzeichnung vom Expositionsparametern

Die Umsetzung des § 114 StrlSchV in Verbindung mit § 195 StrlSchV hat uns im letzten Jahr viel Kopfzerbrechen bereitet.

Demnach haben Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen über eine Funktion verfügen, die die Parameter, die zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person erforderlich sind, elektronisch aufgezeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht. Der § 195 Abs. 2 StrlSchV sieht hierzu eine zeitlich gestufte Umsetzung vor.

Auch intraorale Röntgeneinrichtungen, welche ab Januar 2023 erstmalig in Betrieb genommen wurden, sollten die Vorgaben bis spätestens Ende 2023 (auch unter Hinzuziehung von Lösungen anderer Hersteller) erfüllen. Dies hat Zahnmediziner, bei denen die Anschaffung neuer intraoraler Röntgengeräte unumgänglich wurde, vor eine schwierige Herausforderung gestellt. Bisher gibt es nur zwei Hersteller, die diese Anforderung, auf die eine oder andere Art umgesetzt haben!

Am 15.01.2024 wurde nun im Bundesgesetzblatt die vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung verkündet. Darin steht nun, dass § 114 Abs. 1 Nummer 2 (elektronische Aufzeichnung der Expositionsparameter) für Tubusgeräte und OPGs nicht mehr gilt. Dies stellt insbesondere für Hersteller und Betreiber von Tubusgeräten eine Erleichterung dar, bei neueren OPG, Fernröntgengeräten und DVTs wurde die Anforderung schon umgesetzt.

Aufbewahrungsfrist Konstanzprüfung

Eine weitere positive Änderung betrifft die Aufbewahrungsfrist von Konstanzprüfungen, diese wurde mit der aktuellen vierten Änderungsverordnung von zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt. Durch das in Kraft treten der StrlSchV am 31.12.2018 war die Aufbewahrungsfrist von zwei auf zehn Jahre erhöht worden, die aktuelle Verkürzung auf fünf Jahre, stellt somit einen Kompromiss dar.